

(2) Für die Ausstellung der Ersatzurkunde wird von dem Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt wird.

§ 5  
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Ersetzung folgender vernichteter oder sonst abhanden gekommener Urkunden:

1. Ausweis über die Anerkennung als Facharzt,
2. Zeugnis über das Bestehen der amtsärztlichen Prüfung,
8. Ausweis als staatlich anerkannter Dentist,
4. Ausweis über die Erlaubnis, als Heilpraktiker die Heilkunde berufsmäßig auszuüben.

§ 6  
(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten ferner sinngemäß, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, für die Ersetzung folgender vernichteter oder sonst abhanden gekommener Urkunden:

1. Ausweis über die Anerkennung als Hebamme, Prüfungszeugnis gemäß § 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung;
2. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege, Ausweis über die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Krankenpflegerin);
3. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Säuglings- und Kleinkinderschwester (-krankenpflegerin);
4. Ausweis über die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin;
5. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin;
8. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin, Ausweis über die staatliche Anerkennung als technische Assistentin (Laboratoriums- und/oder Röntgenassistentin);
7. Ausweis als staatlich anerkannter Diätassistent (Diätassistentin), Ausweis als staatlich anerkannter Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin);
8. Ausweis über die staatliche Anerkennung als Krankengymnastin;
9. Ausweis als staatlich geprüfter Masseur (Masseurin);
10. Prüfungszeugnis der staatlich geprüften Desinfektoren;
11. Zeugnisse über die Ausbildung und Nachausbildung an Fachschulen der Gesundheitsverwaltung, über die Teilnahme an sonstigen Ausbildungs- und Nachausbildungslehrgängen der Gesundheitsverwaltung, sowie Fachzeugnisse über den Erfolg dieser Ausbildungen und Nachausbildungen.

(2) Die mit der Vernehmung beauftragten Fachleute (§ 3 Abs. 1 Satz 3) müssen Lehrer an einer entsprechenden Fachschule sein.

§ 7  
Die Fachministerien für Gesundheitswesen der Länder sind berechtigt, eidesstattliche Versicherungen zu fordern und in Empfang zu nehmen.

§ 8  
Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes, das die Ersatzurkunde ausgestellt hat, zieht sie wieder ein, wenn es feststellt, daß einer der gemäß § 2 Abs. 1 nachzuweisenden Umstände nicht vorgelegen hat. Erweist sich der Inhalt einer aus-  
• gestellten Ersatzurkunde als unrichtig, so hat das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes die Berichtigung vorzunehmen; zu diesem Zweck kann es die Vorlage der Ersatzurkunde verlangen.

§ 9  
(1) Die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen von den Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens ausgestellten Ersatzurkunden stehen den auf Grund dieser Bestimmungen ausgestellten Ersatzurkunden gleich. Für die Einziehung und Berichtigung dieser Urkunden ist das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes, in dem sie ausgestellt wurden, oder, falls es sich um Ersatzurkunden der Zentralen Gesundheitsverwaltung handelt, das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes im Sinne § 1 Abs. 2 zuständig.

(2) Von anderen Verwaltungsstellen ausgestellt Ersatzurkunden stehen den auf Grund dieser Bestimmungen ausgestellten Ersatzurkunden nur gleich, wenn sie von den auf Grund der Bestimmungen vom 12. März 1949 (ZVOB1. S. 162) oder von den auf Grund dieser Bestimmungen zuständigen Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens mit dem Vermerk „als Ersatzurkunde anerkannt“ versehen worden sind. Ergeben sich nachträglich Bedenken, so kann das für die Einziehung einer Urkunde im Sinne des Abs. 1 zuständige Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes die Vorlage der Ersatzurkunde verlangen und den Vermerk tilgen. Die Tilgung des Anerkennungsvermerks kommt der Einziehung der Urkunde gleich.

§ 10  
Gegen die Ablehnung der Ausstellung einer Ersatzurkunde, gegen die Einziehung, Berichtigung und Tilgung von Anerkennungsvermerken kann der Betroffene binnen 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ II  
Die Bestimmungen vom 12. März 1949 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (ZVOB1. S. 162) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1950

Ministerium für Gesundheitswesen  
St e i d l e  
Minister